

die Begriffe *dux* und *ducatus* getrennt nach ihrer Verwendung in den erzählenden und in den urkundlichen Quellen des 9. und 10. Jh. untersucht, und mit dieser Trennung eine methodische Forderung, wie sie in letzter Zeit insbesondere von Wolfram und Kienast erhoben wurde, erfüllt; der Vf. tendiert allerdings dahin, den historiographischen Quellen im allgemeinen einen höheren Erkenntniswert zuzuschreiben. In einem 2. Kapitel werden dann „Funktion und Wirkungsbereich“ der sog. Herzöge untersucht, wobei der Vf. als Ergebnis herausstellt, daß „das Fürstentum seinem Wesen nach nichts anderes (ist) als eine typische Adels Herrschaft größeren Ausmaßes, die sich erst in dem Augenblick mit dem Dukat verbindet, in dem ihr zusätzlich eine amtliche Stellung verliehen wird“ (S. 416). Das sind revolutionäre Thesen, die zu einer glatten Lösung aller bisher heiß diskutierten Fragen kommen, allerdings zu diesem Zweck auch mit den Quellen manche Glättung vornehmen müssen. Bleiben wir allein im bayerischen Bereich, für den sich der Rezensent einigermaßen kompetent fühlt: daß im 9. Jh. das von den Karolingern verliehene Amt, mag es sich um den *dux*, den *praefectus*, den *marchio*, den *missus* handeln, eine wesentliche Grundlage für die Machtstellung seines Inhabers gewesen ist, ist unbestritten. Aber das ändert sich doch bereits zu Beginn des 10. Jh. Wie passen in dieses Schema die Urkunden Herzog Arnulfs, in denen er sich selbst *divina ordinante providentia dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum* nennt? Wie kann man aus dem Regensburger Vertrag von 921 zwischen Heinrich und Arnulf herauslesen, daß Arnulf „in die Stellung eines königlichen Amtsträgers einrückte“ (S. 324), wo selbst Widukind davon spricht, Arnulf sei *amicus regis* genannt worden? Daß „der ethnische Zusatz zum *dux*-Titel ... als Herkunftsbezeichnung“ dient (S. 409), müßte erst noch erwiesen werden, ebenso, daß „die großen Familien ... über Heeresteile benachbarter Stämme verfügt“ haben (S. 415). Ganz im Gegenteil: von der *acies*, vom *exercitus Baioariorum* ist immer wieder die Rede. Wie will der Vf. die emphatischen Worte des Fragmentum de Arnulfo duce (MGH SS 17,570) erklären, in denen der *gloriosus dux noster Arnulfus virtute ex alto indutus* erscheint, wo der *Saxo Heimricus* ... *hostiliter regnum Baioariae intravit*? Wenn wir schließlich über den bayerischen Bereich hinausgehen, so werden wir die ganze politische Situation zu Beginn des 10. Jh. nicht übersehen dürfen. Das mit dem Tod Ludwigs des Kindes 911 vorhandene Vakuum haben doch eben diese „Amtsträger“ in eigener Machtvollkommenheit ausgefüllt, und daß durch ihr Votum 911 bzw. wieder 919 ein König erhoben worden ist, hat ihre Stellung ganz zweifellos verändert, ihr ein ganz anderes Gewicht gegeben, das mit der eines „Amtsträgers“ nicht mehr zu vereinbaren ist. Die fleißige und in sich auch sehr klare und geschlossene Arbeit leidet letztlich darunter, daß sie um der Geschlossenheit willen allzusehr vereinfacht und ihrer These entgegenstehende Fakten ignoriert oder wegzudisputieren versucht. Man wird in dieser Umbruchsituation zu Beginn des 10. Jh. die wechselnden machtmäßigen und politischen Konstellationen stärker in Rechnung stellen müssen als die Geradlinigkeit juristischer bzw. verfassungsrechtlicher Normen. Das bedeutet wohl den Verzicht auf eine einleuchtende, klare und überall anwendbare Gesetzmäßigkeit, aber mit all den Imponderabilien einer noch im Fluß begriffenen historischen Entwicklung den Gewinn größerer Wirklichkeitsnähe. K.R.

Herfried St i n g l, Die Entstehung der deutschen Stammesherzogtümer am Anfang des 10. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 19) Aalen 1974, Scientia, XXX u. 228 S., 3 Tafeln. — Ein sehr instruktiver Forschungsrückblick zu Beginn der Untersuchung zeigt die verschiedenen bisher versuchten Ansätze, aber auch die methodischen Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung dieser Frage ergeben. St. beginnt